

**7 bis 17 Jahre – ANGELN in
Begleitung einer Aufsichtsperson**



Regelungen & Bestimmungen

Personen im Alter ab 7 bis 17 Jahren können in Begleitung eines volljährigen Fischereischein-Inhabers den Fischfang mit eigener Hand Angel ausüben, sofern ein Erlaubnisschein erworben wurde. **Beim Erwerb eines Erlaubnisscheins muss die volljährige Aufsichtsperson einen gültigen Fischereischein vorlegen können.**

Angeln aus dem Rutenkontingent der volljährigen Aufsichtsperson ist möglich, jedoch muss das Kind oder Jugendlicher hierfür ebenso einen Erlaubnisschein besitzen.

Die Begleitperson ist in vollem Umfang eigenverantwortlich für die Tätigkeiten der zu beaufsichtigten Person verantwortlich und hat auch für die tierschutzgerechte Ausübung des Angelns zu sorgen!

Folgende Bestimmungen sind zu beachten!

Mitglied 7 – 17 Jahre	Nichtmitglied 7 – 17 Jahre
Erlaubnisscheinpflichtig Grundsätzlich muss ein Erlaubnisschein erworben werden	Erlaubnisscheinpflichtig Grundsätzlich muss ein Erlaubnisschein erworben werden
Kinder / Jugendliche Mitglieder dürfen : <ul style="list-style-type: none">• Mit 2 eigenen Ruten angeln• Auf Friedfisch und Raubfisch angeln• Montagen erstellen• Angelrute auswerfen• Anhieb setzen und drillen Kinder / Jugendliche dürfen NICHT : <ul style="list-style-type: none">• Den Fang Keschern – Aufgabe der Aufsichtsperson• Lebende Fische abködern – Aufgabe der Aufsichtsperson• Fische betäuben und töten – Aufgabe der Aufsichtsperson• Angeln ohne ständige und direkte Aufsicht	Kinder / Jugendliche Nichtmitglieder dürfen : <ul style="list-style-type: none">• Mit 1 eigenen Rute angeln• Auf Friedfisch und Raubfisch angeln• Montagen erstellen• Angelrute auswerfen• Anhieb setzen und drillen Kinder / Jugendliche dürfen NICHT : <ul style="list-style-type: none">• Den Fang Keschern – Aufgabe der Aufsichtsperson• Lebende Fische abködern – Aufgabe der Aufsichtsperson• Fische betäuben und töten – Aufgabe der Aufsichtsperson• Angeln ohne ständige und direkte Aufsicht